



CH-3003 Bern SECO; gti

Weisung

An die: - kantonalen Arbeitsämter
- öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 9. März 2022

Nr.: 03

Weisung 2022/03: Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit der Militärintervention Russlands in der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge der fortschreitenden Militärintervention in der Ukraine hat der Bundesrat am 28. Februar 2022 beschlossen, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Dabei handelt es sich primär um Güter- und Finanzsanktionen und Luftraumsperrungen. Die Schweizer Wirtschaft ist davon auch betroffen, weshalb damit zu rechnen ist, dass Betriebe Voranmeldungen von Kurzarbeit einreichen werden.

Mit Kurzarbeitsentschädigung können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf behördliche Massnahmen oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können (vgl. Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV). Weiter sind Arbeitsausfälle anrechenbar, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG). Die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ist in solchen Fällen jedoch nur möglich, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall insbesondere nicht zum normalen Betriebsrisiko gehört (vgl. die Ausführungen in AVIG-Praxis KAE C9 ff.).

Die Ausgleichsstelle der ALV erachtet die militärischen Interventionen in der Ukraine und deren wirtschaftlichen Auswirkungen als aussergewöhnlich und somit als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend. Die von der Schweiz übernommenen Sanktionen gelten wie auch Massnahmen ausländischer Behörden als behördliche Massnahmen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AVIV.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Oliver Schärli
Holzkofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 462 2983
oliver.schaerli@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



Ein genereller Verweis auf den Ukraine-Konflikt reicht allerdings nicht aus, um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu begründen. Vielmehr müssen die Betriebe glaubhaft darlegen, weshalb die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf den Konflikt zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit den Militärinterventionen Russlands in der Ukraine stehen. Ausserdem müssen sämtliche übrigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sein.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die gelockerten Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung im Covid-19-Gesetz sowie in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung nur Anwendung auf Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden. Für anrechenbare Arbeitsausfälle, die ausschliesslich auf die militärischen Interventionen und deren wirtschaftlichen Auswirkungen zurückzuführen sind, gelten die üblichen Bestimmungen des AVIG und der AVIV. Solche Anträge werden mithin im ordentlichen Verfahren abgewickelt. Die Voranmeldefrist beträgt somit in der Regel 10 Tage (vgl. Art. 36 AVIG). Dahingegen gilt es zu beachten, dass Art. 46 Abs. 4 und 5 (Anrechnung Mehrstunden), Art. 50 Abs. 2 (Karenzzeit) und Art. 57a Abs. 1 AVIV (85 %-Regel) bis am 31. März 2022 gestrichen und im ordentlichen Verfahren für die Abrechnungsperiode März 2022 nicht zu beachten sind. Ferner bleiben die Änderung in Art. 63 AVIV (Anrechnung von Zwischenbeschäftigungen) für die Abrechnungsperiode März 2022 massgebend.

Für die Umsetzung vorliegender Weisung bedarf es bis zur Aufnahme des ordentlichen Verfahrens einer vorübergehenden technischen Massnahme. Die Ausgleichsstelle der ALV wird die betroffenen Durchführungsstellen in Kürze mit einer Mitteilung über die erarbeitete Massnahme informieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Daniela Riva

Leiterin Juristischer Dienst

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert.